

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 12/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hermine L [REDACTED],
H[REDACTED]straße 55, H[REDACTED]/Österreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T[REDACTED]straße 26, D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

am 5. Mai 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 2. Dezember 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht eine An-
spruchsberechtigung der Klägerin nach §§ 150 ff BEG, weil
sie nach § 166 c BEG von der Entschädigung nach BEG ausge-
schlossen ist. Nach den für den Senat bindenden Feststel-
lungen des Oberlandesgerichts war die Klägerin beim Anschluß
Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 österreichi-
sche Staatsangehörige und hat diese Staatsangehörigkeit nach
Beendigung der Verfolgung wieder erworben. Sie hat deshalb
auch Entschädigungsleistungen nach dem österreichischen
Opferfürsorgegesetz vom 22. März 1961 erhalten.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 219). Es wirft keine unge-

- 3 -

klärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.
Insbesondere sieht der Senat keine Veranlassung, von
seiner Rechtsprechung in den Fällen des § 166 c BEG, die vom
Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden ist,
abzurücken.

Fuchs

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)